

Versickerung

In Einzugsgebieten mit dem Vermerk *komplett versickern* (schraffiert) muss das Regenwasser bis zur Dimensionierungsregenspende vollständig versickert werden (Überlauf nicht an Kanalisation anschliessen; der Oberflächenabfluss ist im Einzelfall zu untersuchen).¹

Bei allen anderen Einzugsgebieten ist das Regenwasser so weit wie möglich zu versickern. Die Bestimmung dieser Grenze ist dann in jedem Fall nachzuweisen (im Extremfall kann nicht versickert werden).

Retention

Retention ist für **alle Teileinzugsgebiete**² obligatorisch (d. h. auch für diejenigen, in denen vollständig versickert wird).

Pro Teileinzugsgebiet berechnet sich das benötigte Retentionsvolumen wie folgt³:

- 30 l **Retentionsvolumen** / m² versiegelte⁴ direkt angeschlossene Fläche

Pro Teileinzugsgebiet, in welchen nicht vollständig versickert werden kann, berechnet sich der bis zur Dimensionierungsregenspende einzuhaltende Drosselabfluss wie folgt:

- Maximaler einzuhaltender **Drosselabfluss** = einzuhaltender Abflussbeiwert * Dimensionierungsregenspende * Parzellenfläche im selben Teileinzugsgebiet (d. h. nicht nur die direkt angeschlossenen Flächen)

wobei

- Dimensionierungsregenspende = 0.03 l/(s*m²) gemäss SN 592'000:2012
- einzuhaltender Abflussbeiwert = 5, 10 oder 15 % gemäss RegioGIS

¹ Es sei denn der Eigentümer (Baugesuchssteller) kann nachweisen, dass die Versickerung nicht möglich/zulässig ist (z. B. mittels Versickerungsversuchen, welche aufzeigen, dass die tatsächliche Versickerungsleistung im Untergrund zu gering ist).

² Ausnahme : Gemeindestrassen. Kantons- und Nationalstrassen sind nicht Teil des Gemeinde-GEPs.

³ Für ein allfälliges kleineres Retentionsvolumen ist nachzuweisen, dass auch für dieses kleinere Retentionsvolumen bis zur Dimensionierungsregenspende die Versickerung funktioniert und/oder der maximale einzuhaltende Drosselabfluss eingehalten wird.

⁴ Versiegelt bedeutet Versickerungsleistung < 0.5 l/(min*m²)